

## Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde

### Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

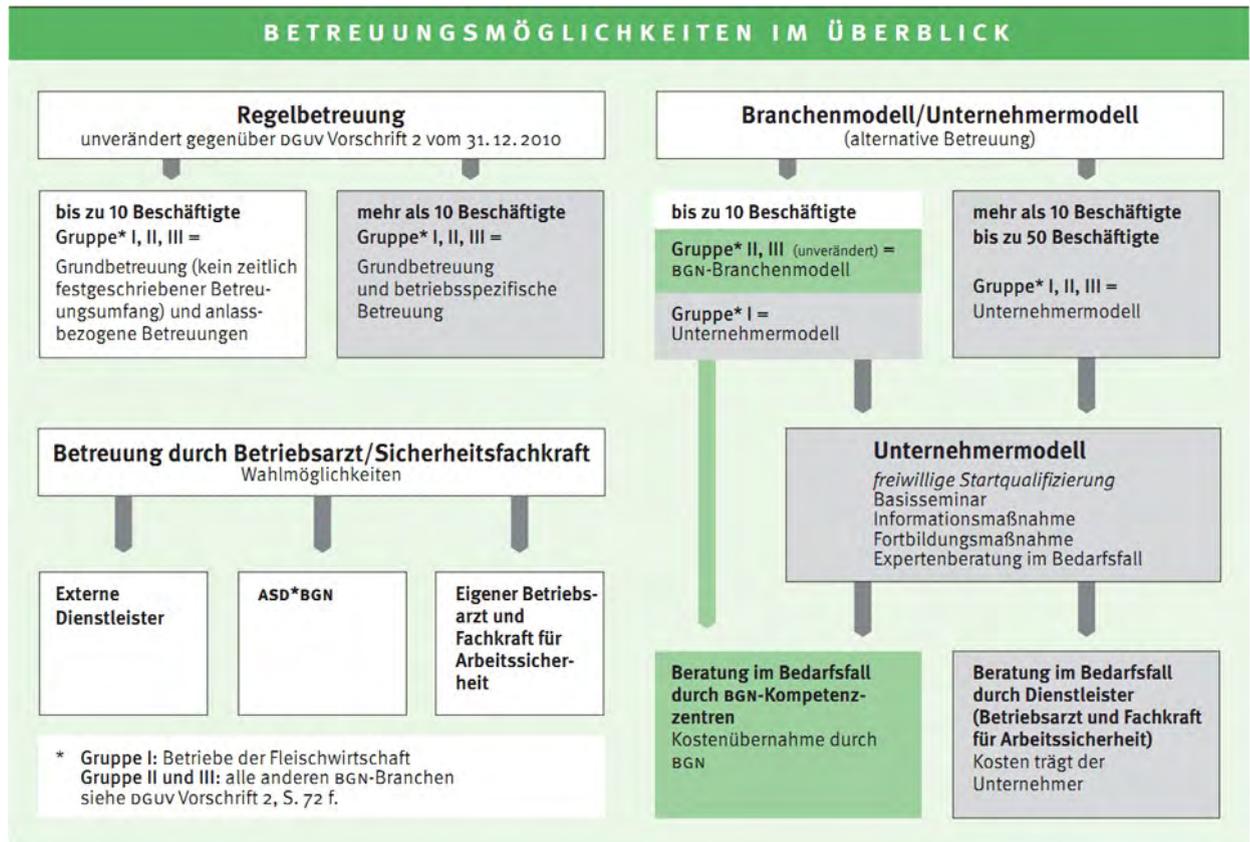
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000\* und weniger als insgesamt 80.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

\* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Arbeitnehmerrichtwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



## Für alle Betriebe gilt:

Betriebe, die es versäumt haben, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach dem Anschluss bei der BGN schriftlich nachzuweisen werden automatisch vom Arbeits-

medizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD\*BGN) betreut. Eine Befreiung vom Anschluss kann jederzeit erfolgen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie anderweitig betreut werden.

## Sie haben noch Fragen? Bitte melden Sie sich bei uns:

Betreuung in Betrieben	Telefon	Fax
<b>Alternative Betreuung</b> - mit bis zu 10 Beschäftigten - mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	0621 44563333 0621 44563333	0800 197755316725 0800 197755316725
<b>Regelbetreuung</b> - durch den ASD*BGN - Freistellung vom ASD*BGN	0621 44562678 0621 44563535	0800 197755317111 0800 197755316728

## Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Versicherte in der Nahrungsmittelbranche und des Gastgewerbes.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **gewerblichen Berufsgenossenschaften**. Das sind fachlich, nach Gewerbezweigen gegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige für die Zwecke der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten** und die **Verletzten/ Erkrankten** sowie ihre Hinterbliebenen zu **entschädigen**.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen **binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft anzumelden**. In manchen Branchen besteht eine Sofortmeldepflicht (§ 28 a Abs. 4 SGB IV). Hierzu gehören das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Schaustellergewerbe und die Fleischwirtschaft. Wer diese Sofortmeldepflicht nicht erfüllt, leistet Schwarzarbeit bzw. unterstützt diese (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung).

Ferner hat der Unternehmer Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, jede Erweiterung oder Einstellung des Unternehmens oder von Unternehmensanteilen, Änderungen von Voraussetzungen für die Gefährklassenzuordnung, den Wechsel des Unternehmers, den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und die Änderung der Rechtsform des Unternehmens **binnen vier Wochen** schriftlich mitzuteilen.

## Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag für den Bereich Fleischwirtschaft der BGN
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 245 Telefax: 06131 785 751 E-Mail: bafleisch@bgn.de

## Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst   GS = Gesundheitsschutz		
<b>Dortmund</b> Karl-Marx Straße 24 44141 Dortmund Telefon: <b>TAD</b> 0231 17634-5601	<b>TAD</b>	Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
<b>Dresden</b> Wiener Str. 132 A 01219 Dresden Telefon: <b>TAD</b> 0351 87731-0 <b>GS</b> 0351 87727-0	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Erfurt</b> Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: <b>TAD</b> 0361 4391-4821 <b>GS</b> 0361 4391-4801	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Germering</b> Streiflacher Str. 5a 82110 Germering (bei München) Telefon: <b>TAD</b> 089 89466-5980/-81 <b>GS</b> 089 89466-5820	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-germering@bgn.de Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_germering@bgn.de
<b>Hannover</b> Tiergartenstr. 109–111 30559 Hannover Telefon: <b>TAD</b> 0511 23560-5420 <b>GS</b> 0511 23560-5400	<b>TAD</b>  <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de

TAD = Technischer Aufsichtsdienst | GS = Gesundheitsschutz

<b>Kamen-Heeren</b> Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: <b>GS</b> 02307 92488-40	<b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de
<b>Mainz</b> Lortzingstr. 2 55127 Mainz Telefon: <b>TAD</b> 06131 785-389	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16820 E-Mail: praevention-mainz@bgn.de
<b>Mannheim</b> Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: <b>TAD</b> 0621 4456-3422 <b>GS</b> 0621 4456-3195	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16300 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de
<b>Nürnberg</b> Passauer Str. 7 90480 Nürnberg Telefon: <b>TAD</b> 0911 40079-0	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de
<b>Potsdam</b> Eleonore-Prochaska-Str. 11 14480 Potsdam-Drewitz Telefon: <b>TAD</b> 0331 64958-0 <b>GS</b> 0331 64958-41	<b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-potsdam@bgn.de <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16350 E-Mail: gs_praevention_potsdam@bgn.de

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltung zu richten.

Zuständig ist die Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat.

Eine Ausnahme gilt für Verletzte fleischwirtschaftlicher Betriebe.

Hier ist für das gesamte Bundesgebiet die Zuständigkeit der Bezirksverwaltung Mainz gegeben.  
 Es sind zuständig für Versicherungsfälle aus:

Bundesland	Bezirksverwaltung Berlin
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: bv.berlin@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Erfurt
Thüringen, Sachsen sowie dem südlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: 0361 4391 4840 Telefax: 0800 1977553 19600 E-Mail: bv.erfurt@bgn.de

<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Dortmund</b>
Nordrhein-Westfalen	Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: 0231 17634 0 Telefax: 0800 1977553 19300 E-Mail: bv.dortmund@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Hannover</b>
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	Tiergartenstraße 109-111 30559 Hannover Telefon: 0511 23560 0 Telefax: 0800 1977553 19400 E-Mail: bv.hannover@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mannheim</b>
Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	Dynamostraße 7 – 11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 0 Telefax: 0800 1977553 19200 E-Mail: bv.mannheim@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung München</b>
Bayern	Streiflacher Straße 5a 82110 Germering Telefon: 089 89466 0 Telefax: 0800 1977553 19100 E-Mail: bv.muenchen@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mainz</b>
Betriebe der Fleischwirtschaft Bezirksverwaltung gesamtes Bundesgebiet	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 0 Telefax: 0800 1977553 19700 E-Mail: bv.mainz@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Hauptverwaltung der BGN</b>
Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland, richten Sie bitte Unfallmeldungen und Schriftsätze an:	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1478 Telefax: 0800 197755 319 010 E-Mail: ausland@bgn.de

## BGN-Unfallmeldung bei einem tödlichen Unfall oder Massenunfall

Für die sofortige Unfallmeldung bei **tödlichen Unfällen** oder **schweren Schadensfällen** (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN eine Hotline eingerichtet unter der die diensthabende Aufsichtsperson zu

erreichen ist, die dann alles Notwendige veranlasst. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht ausgenommen sind Verkehrsunfälle.

Während der Dienstzeiten	
Montag - Freitag 08:00-16:00 Uhr	Telefon: 0621 4456 3517
Betriebe der Fleischwirtschaft Montag - Donnerstag 08:00-16:00Uhr, Freitag 08:00-15:00 Uhr	Telefon: 06131 785 389
Außerhalb der Dienstzeiten	
Telefon: 0621 4456 666	

## Ihre staatliche Arbeitsschutzbehörde

Die Gewerbeaufsicht ist zuständig für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Die Berufsgenossenschaften befassen sich vorrangig mit den Belangen der bei ihnen versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsfeld der Gewerbeaufsicht beinhaltet darüber hinaus den Schutz der breiten Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften setzen bundeseinheitlich vorwiegend das branchenspezifische berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk um (z.B. Beurteilung einer Wurstaufschnittmaschine), während die Gewerbeaufsichtsämter den staatlichen Arbeitsschutz auf Ebene der Bundesländer vollziehen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz).

Grundsätzlich können aber Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft wie auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden.

## Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf der beigelegten BGN-DVD unter der Rubrik Praxishilfen.

### Formulare

#### (I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung
5. Übertragung von Unternehmerpflichten
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
7. An-, Ab-, Ummeldung von Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten

#### (II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen
11. Verbandbuch

#### (III) Gefahrstoffe / Hautschutz

12. Hautschutzplan
13. Gefahrstoff-Verzeichnis
14. Gefahrstoff-Erfassungsbogen zur Erstellung von Betriebsanweisungen durch die BGN
15. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller

#### (IV) Diverse Themen

16. Fahrsicherheitstraining (Anforderung von Trainingskarten)
17. Kraftstoffsparendes Fahren (Anforderung von Gutscheinen für Trainings)

# Notfall- und Alarmplan



## Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren !

### 1. Menschen retten – Ersthelfer informieren



Beseitigung der Unfallgefahr  
Verunglückten aus dem Gefahrenbereich bringen  
Feststellen des Bewußtseins  
Atemwege frei machen – Erste Hilfe Maßnahmen

### 2. Medizinische Notrufe

Rettungsleitstelle ☎ 112

Wo ist es passiert?  
Was ist passiert?  
Wieviele Verletzte?  
Welche Verletzungen?  
Warten auf Rückfragen  
Betriebsarzt  
Durchgangsarzt  
Krankenhaus



### 3. Geschäftsleitung informieren



## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !

1. Menschen retten
2. Brand sofort melden

- Telefonzentrale ☎
- Rettungsleitstelle ☎ 112

### Nächster Feuermelder .....

- Wo brennt es ?
- Was brennt ?
- Sind Menschen in Gefahr ?
- Wer meldet ?

### Verhaltensanforderungen

- Gefahrenstelle verlassen
- Behinderten helfen
- Gekennzeichnete Rettungswege benutzen
- Keine Aufzüge benutzen
- Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen
- Strom und Gaszufuhr sperren
- Türen und Fenster schließen
- Brand bekämpfen
- nächster Feuerlöscher .....
- Sammelplatz .....aufsuchen
- Feuerwehr einweisen
- Anforderung der Feuerwehr befolgen



## weitere wichtige Rufnummern

Ruhe bewahren !

Polizei Notruf ☎ 110

### Havariedienste

- Elektrizität ☎ .....
  - Gas ☎ .....
  - Wasser ☎ .....
  - Abwasser ☎ .....
- Sicherheitsfachkraft ☎ .....

Aufzugswärter ☎ .....

Aufzugswärter ☎ .....

Aufzugswärter ☎ .....

Sicherheitsbeauftragter ☎ .....

Sicherheitsbeauftragter ☎ .....

Berufsgenossenschaft ☎ .....

Brandschutzbeauftragter ☎ .....

Weitere Nummern ☎ .....



## Gefahrstoffverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung Stoffname oder Produktname	Wenn Gemisch oder Produktname: Gefährliche Inhaltsstoffe (Siehe SDB Kap. 3)	Einstufung nach GHS (Siehe SDB Kap. 2)		Einstufung nach EG-Richtlinien (Siehe SDB Kap. 2)		Verwendete Mengenbereiche	Arbeitsbereich	SDB
			Gefahrenklasse, Kategorie	H-Sätze	Kennbuchstabe	R-Sätze			
(1)	(2)	(3)	(4a)	(4b)	(5a)	(5b)	(6)	(7)	(8)
1									
2									
3									
4									
5									
6									

Rückseite beachten

## Beispiel

Lfd. Nr.	Bezeichnung Stoffname oder Produktname	Wenn Gemisch oder Produktname: Gefährliche Inhaltsstoffe (Siehe SDB Kap. 3)	Einstufung nach GHS (Siehe SDB Kap. 2)		Einstufung nach EG- Richtlinien (Siehe SDB Kap. 2)		Verwendete Mengen- bereiche	Arbeits- bereich	SDB
			Gefahrenklasse, Kategorie	H-Sätze	Kenn- buchstabe	R-Sätze			
(1)	(2)	(3)	(4a)	(4b)	(5a)	(5b)	(6)	(7)	(8)
1	Super Sauber	Ethanol 60% NaOH 0,5%	Flam. Liq. 3 Eye Dam. 1 Skin Irrit. 2	H226 H318 H315	F, Xi	R10, R36/38	Bis 500 ml	Werkstatt	Ja, im Ordner

Die Angaben in Spalte 2 bis 8 sind vorgeschrieben. Nach der Gefahrstoffverordnung müssen Angaben zur Einstufung (Spalten 4a, 4b, 5a, 5b) oder zu den gefährlichen Eigenschaften gemacht werden. Die Einstufung nach EG-Richtlinien (Spalte 5a, 5b) kann entfallen, wenn ausschließlich Gebinde mit Kennzeichnung nach GHS im Betrieb vorhanden sind.

Das Gefahrstoffverzeichnis kann durch weitere Angaben erweitert werden:

- Sicherheitshinweise: P-Sätze (nach GHS), ggf. noch S-Sätze (nach EG-RL)
- Kennzeichnung: Piktogramme (nach GHS), ggf. noch Gefahrensymbole (nach EG-RL)
- Säure oder Lauge
- Persönliche Schutzausrüstung
- Verwendungszweck
- Verwendungsdauer
- Anzahl exponierter Mitarbeiter/innen
- Aufnahmeweg
- Verbrauch pro Jahr
- Lieferant

Bitte ergänzen Sie in diesem Fall das Dokument.

Bei Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblattes (SDB) vermerken Sie bitte in Spalte 8 den Ort, an dem Sie dieses hinterlegt haben.

## Bei ersten Anzeichen handeln

Wenn ein Handekzem auftritt, sollte man schnell handeln. Hautveränderungen lassen sich zu Beginn oft recht schnell und mit einfachen Mitteln erfolgreich behandeln. Dagegen neigen länger anhaltende Hautprobleme und -veränderungen dazu, chronisch zu werden. In diesem Fall nutzt es nichts mehr, die schädigende Ursache weitgehend auszuschalten. Die chronische Hauterkrankung bleibt trotzdem bestehen.

Deshalb: Bei auftretenden Hautveränderungen frühzeitig den Betriebsarzt oder einen Hautarzt aufsuchen.



## Berufliche Hautprobleme – die BGN hilft

Wenn der Arzt einen Zusammenhang zwischen der Hautveränderung und der beruflichen Tätigkeit sieht, meldet er die Hauterkrankung der BGN. Von diesem Zeitpunkt an kümmern wir uns um den erkrankten Mitarbeiter.

Mit gutem Erfolg bietet die BGN Versicherten mit beruflichen Hautproblemen deutschlandweit in verschiedenen Städten eintägige Haut-Basisseminare an. Ziel ist, ihnen so früh wie möglich Hilfestellung zu geben, was sie zur Genesung und Gesunderhaltung ihrer Haut tun können.

Die Seminarteilnahme ist kostenlos. Reisekosten und Verpflegung übernimmt die BGN. Die Seminarteilnehmer können dann für ein Jahr von der BGN mit Hautschutz- und -pflegemitteln und Schutzhandschuhen versorgt werden.

### Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Geschäftsbereich Prävention  
Abteilung Gesundheitsschutz  
Dynamostraße 7–11  
68165 Mannheim  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de)



## Hautprobleme im Betrieb – was tun?

Eine Information für Arbeitgeber

**Beruflich ausgelöste Hautekzeme** sind häufige Erkrankungen in den Mitgliedsbranchen der BGN. Sie treten bevorzugt an Hautpartien auf, die schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind: also vor allem an den Händen und Unterarmen. Bei chronischen Handekzemen droht die Berufsaufgabe. In den Betrieben führen Handekzeme zu Fehltagen und Kosten. Es lohnt sich also, die Beschäftigten vor arbeitsbedingten Hauterkrankungen zu schützen.

## Rötungen, Bläschen, nässende Stellen ...

Typische Anzeichen für ein Handekzem sind Rötungen, Bläschen, nässende Stellen, vergrößerte Hautfalten, Risse an den Nagelrändern, oft auch trockene, schuppenartige Stellen. Besonders empfindlich sind die Fingerzwischenräume. Die Hautveränderungen sind oft schon beim Händedruck zu fühlen. Offene Stellen der Haut schmerzen bei Kontakt mit Wasser oder chemischen Stoffen und bei Berührung.



## Meist Überlastung, selten Allergie

- **Abnutzungsekzem:** Abnutzungsekzeme, die zahlenmäßig im Vordergrund stehen, entwickeln sich, weil zwischen der Abnutzung der Haut durch äußere Einflüsse und der Regeneration der Haut ein Ungleichgewicht besteht. Die natürliche Regeneration der Haut kommt dann nicht mehr nach. Äußere Einflüsse sind z. B. dauernde Hautfeuchte, der Kontakt mit chemischen Stoffen oder mechanische Belastungen.
- **Allergisches Ekzem:** Es entsteht bei einer Sensibilisierung gegen einen oder mehrere Stoffe. Es tritt typischerweise an den Kontaktstellen auf. Oft besteht schon ein Abnutzungsekzem, wodurch die Allergene leichter in die Haut eindringen können.

## Hautproblemen gezielt vorbeugen

Die Entstehung von Handekzemen kann mit folgenden Maßnahmen verhindert werden:

- **Schädigende Einflüsse oder Kontakte so weit wie möglich vermeiden oder verringern.** Dazu
  - besser verträgliche Ersatzstoffe verwenden,
  - Hilfsmittel und Werkzeuge einsetzen, mit deren Hilfe die Beschäftigten den direkten Hautkontakt mit schädigenden Einflüssen oder Stoffen vermeiden,
  - individuelle Belastungen durch Mitarbeiterrotation verringern,
  - Beschäftigten mit beginnenden Hautproblemen eine andere Tätigkeit zuweisen.
- **Hautschutzmaßnahmen durchführen.** Dazu
  - geeignete Schutzhandschuhe bereitstellen,
  - Hautschutzcreme bereitstellen, die die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn auf die Haut auftragen.
- **Einen Hautschutz- und Hygieneplan erstellen und aushängen** mit Tipps zum richtigen Hautschutz, den richtigen Handschuhen sowie der Händedesinfektion und -reinigung.
- **Die Regeneration der Haut fördern.** Dazu
  - Hautpflegecreme bereitstellen, die die Beschäftigten nach der Arbeit und in den Pausen auftragen.



Weitere Infos unter  
[www.hautschutz-online.de](http://www.hautschutz-online.de)



## Konkrete Gefährdungen ermitteln

Ob und welche Hautbelastungen oder Arbeitsstoffkontakte konkret an den Arbeitsplätzen im Betrieb vorkommen, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dazu schaltet der Unternehmer die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt ein.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Hautgefährdung vorliegt, ist es Unternehmerpflicht, den Beschäftigten Hautmittel zur Verfügung zu stellen.

### Feuchtarbeit – die häufigste Hautgefährdung

Feuchtarbeit ist mit Abstand die häufigste Hautgefährdung in den BGN-Mitgliedsbranchen.

#### Unter Feuchtarbeit versteht man

- Tätigkeiten, bei denen die Hände Arbeiten in feuchtem Milieu ausführen,
- Arbeiten, bei denen die Hände häufig gewaschen werden müssen,
- Arbeiten, bei denen feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe getragen werden.

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Feuchtarbeit

- von regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag muss der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten,
- von regelmäßig mehr als vier Stunden pro Tag muss er die arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend durchführen lassen.

Bei der Berechnung der Zeitdauer werden die Zeiten, in denen die Hände feuchtem Milieu ausgesetzt sind, und die Zeiten, in denen flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen werden, addiert. Das gilt nicht, wenn wirksame Maßnahmen zur Regeneration der Haut getroffen werden.

# Gefahrstoffe



## Gefahrstoffe

Bei der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Genussmitteln ist der Einsatz von Gefahrstoffen wie z. B. von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unverzichtbar.

Durch Hautkontakt, Augenkontakt oder Verschlucken sowie durch das Einatmen von Gasen, Dämpfen und Aerosolen können Gesundheitsschäden hervorgerufen werden.

Gefahrstoffe erkennen Sie an der vom Hersteller angebrachten Gefahrstoffkennzeichnung. Trägt der Behälter oder die Verpackung z. B. eines der folgenden Gefahrensymbole für ein reizendes und ätzendes Gemisch:



handelt es sich um einen Gefahrstoff.

Die Kennzeichnung mit rot umrandeten, auf der Spitze stehenden Quadraten ist seit dem 1. Juni 2015 verpflichtend. Altbestände tragen noch die Kennzeichnung auf orangefarbenem Hintergrund.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind stoffbezogene Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und in vielen Fällen auch ein Gefahrstoffkataster gesetzlich vorgeschrieben.

Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte zum Schutz vor Unfall- und Gesundheits- sowie Brand- und Explosionsgefahren und zum Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Sie sind den Beschäftigten an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte – möglichst in Arbeitsplatznähe – zugänglich zu machen.

Die Sicherheitsdatenblätter muss Ihnen der Hersteller bzw. Händler beim Erwerb zur Verfügung stellen. Falls Sie vom Hersteller oder aus anderen Quellen Betriebsanweisungen bekommen, müssen Sie diese den betrieblichen Gegebenheiten anpassen.

In diesem Abschnitt haben Sie die Möglichkeit, alle wichtigen Informationen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Ihrem Betrieb abzuheften, regelmäßig zu aktualisieren und z. B. für Unterweisungen zu nutzen. Die dazu notwendigen Dokumentationsvorlagen befinden sich im Abschnitt 4 Formulare/Vorlagen, eine beispielhafte Betriebsanweisung für Gefahrstoffe finden sie auf der nächsten Seite.

Die ausgefüllten Vorlagen können hier gemeinsam mit den Betriebsanweisungen und den Sicherheitsdatenblättern abgeheftet werden. Dies soll Ihnen die betriebliche Organisation und rechtssichere Dokumentation bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erleichtern. Dokumentationsvorlagen im Abschnitt 4:

- ein **Musterschreiben für die Anforderung von Sicherheitsdatenblättern beim Hersteller,**
- ein **Erfassungsbogen für die Erarbeitung von Betriebsanweisungen durch z. B. die BGN oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und**
- eine **Formatvorlage für ein Verzeichnis Ihrer Gefahrstoffe (sog. Gefahrstoffkataster).**

Weiterführende Informationen und Praxishilfen erhalten Sie auf der beiliegenden BGN-DVD.

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

## Propan und Butan (verflüssigtes Gas)

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Extrem entzündbares Gas. Bildet mit Sauerstoff explosionsfähige Gemische. Dämpfe sind schwerer als Luft. Heiße Reaktion mit brandfördernden Stoffen möglich.
- Das Gas wirkt in hohen Konzentrationen narkotisch und erstickend. Symptome: Schläfrigkeit, Schwindelgefühl, Bewusstlosigkeit. Der Kontakt mit der Flüssigkeit verursacht schwere Erfrierungen und/oder schwere Augenschäden.
- Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- **Lagerung:** Alle Tanks und Geräte erden oder leitend verbinden. Wärmeeinwirkung, Sauerstoffflaschen und starke Oxidationsmittel (z.B. rauchende Salpetersäure) vermeiden. Druckgasbehälter gegen Stoß und Schlag schützen. Vor Umfallen sichern. Lagertemperatur < 50° C.
- **Handhabung:** Leitfähige Sicherheitsschuhe tragen. Alle Geräte erden oder leitend verbinden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen fernhalten.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.



## VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Nach **unbeabsichtigter Freisetzung:** Gaszufluß nach Möglichkeit absperren. Für ausreichende Lüftung sorgen. Produkt verdampfen lassen oder am Boden absaugen.
- Im **Brandfall:** In geschlossenen Räumen umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen (Entstehung von Stick-, Schwefel- und Kohlenmonoxid, Ruß, etc.). Wenn möglich, gefährdete Behälter entfernen oder mit Wassersprühstrahl kühlen. Verdampftes Produkt ist schwerer als Luft und befindet sich deshalb in Bodennähe.
- Löschmittel: Schaum, Pulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde.

## ERSTE HILFE

Notruf 110/112



- Nach **Hautkontakt:** Erfrorene Stellen steril abdecken und Arzt konsultieren.
- Nach **Augenkontakt:** Geöffnete Augenlider mind. 15 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.
- Nach **Einatmen:** Betroffenen aus der Gefahrenzone bringen. Frischluftzufuhr, ruhig lagern. Ggf. Atemspende. Sofort Arzt hinzuziehen.

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG



•

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Abflämmanlagen	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung Frühere Prüffrist: 4 Jahre*
Aufzugsanlagen: Personenaufzug	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Alle zwei Jahre (*), zusätzlich Zwischenprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand
Lasten- bzw. Güteraufzug	Befähigte Person oder ZÜS	Alle vier Jahre
Dunstabzugsanlagen Fettfangfilter /Aerosolabscheider	Befähigte Person Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich Sofern in Gebrauch: Alle 14 Tage
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle vier Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: Alle sechs Monate, maximal alle zwei Jahre (bei geringer Fehlerquote)
Erdgasanlagen: Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrrichtungen, Druckregler	Unterwiesener Beschäftigter Vertragsinstallationsunternehmen	Jährlich (*) (Sichtkontrolle) Alle 12 Jahre (*) (Gebrauchsfähigkeit / Dichtheit)
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Befähigte Person oder ZÜS	Alle drei Jahre (*)
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Sachkundiger	Jährlich
Fahrzeuge (z. B. PKW, Transporter, LKW)	Fahrzeugführer Sachkundiger	Vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel Jährlich auf betriebs-sicheren Zustand (*) (ergänzend zur HU)
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Sachkundiger	Alle zwei Jahre (*)
Feuerlöschanlagen (ortsfest und selbsttätig), bei deren Einsatz eine Personengefährdung nicht auszuschließen ist	Sachkundiger oder Sachverständiger	Jährlich (*) (mindestens alle zwei Jahre ist die Prüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Züandsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsfest)	Befähigte Person	Alle vier Jahre
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsveränderlich) Dichtheit nach Flaschenwechsel	Befähigte Person Unterwiesener Beschäftigter	Alle zwei Jahre Nach jedem Flaschenwechsel

Flurförderfahrzeuge	Sachkundiger	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Kälteanlagen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)
Kegel- und Bowlinganlagen	Befähigte Person	Jährlich
Hebebühnen	Befähigte Person	Jährlich
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Befähigte Person	Jährlich
Hubeinrichtungen (z. B. Hebekipper)	Befähigte Person	Jährlich
Krane	Sachverständiger  Sachkundiger	Erstprüfung; vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen  Wiederholungsprüfung; 1 Jahr (und nach Bedarf, z.B. nach Instandsetzung)
Ladebrücke, fahrbare Rampen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 1 Jahr
Leitern / Tritte	Befähigte Person	Je nach Betriebsverhältnissen
Nahrungsmittelmaschinen	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Räucheranlagen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: 6 Monate
Rohrbahn, Rohrbahnhaken	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*
Schussapparate	Hersteller oder Beauftragter	2 Jahre
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des Herstellers
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-HALT)	Unterwiesener Beschäftigter  Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion  Jährlich
Stetigförderer	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung:

		max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder Befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie auf weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Sachkundiger	Jährlich

### Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle / ZÜS: Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde

Sachverständiger: Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **besondere** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen **und gutachterlich beurteilen**.

Sachkundiger: Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung, usw.) beurteilen kann

Befähigte Person: Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit

Unterwiesener Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen

\* bei Prüffrist: Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Druckbehälter/Dampfkessel)

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
<b>Druckbehälter / Dampfkessel*</b>	Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungs- stelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
<p><b>Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU. Festlegung der Höchstfristen gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4.</b></p> <p>Anmerkung: Die Prüfständigkeit (ZÜS, befähigte Person) ist ebenso in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 4 geregelt.</p>	<b>Äußere Prüfung</b>	<b>Innere Prüfung</b>	<b>Festigkeitsprüfung</b>
<p>Diagramm 1: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern</li> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- V &gt; 1 Liter ist und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 25 bar·L oder PS &gt; 200 bar ist.</li> </ul> <p>Diagramm 2: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- V &gt; 1 Liter ist und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 50 bar·L oder PS &gt; 1000 bar ist (sowie alle tragbaren Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte).</li> </ul>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p><b>2 Jahre</b> (Ausnahmen nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Nummer 5.6 Satz 1)</p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person:</p> <p><b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p><b>5 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person:</p> <p><b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:</p> <p><b>10 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person:</p> <p><b>10 Jahre***</b></p>

<p>Diagramm 3: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- V &gt; 1 Liter ist und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 200 bar·L oder PS &gt; 500 bar ist.</li> </ul> <p>Diagramm 4: Einstufung in die Kategorie I, II je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 10 bar beträgt und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 10000 bar·L oder PS &gt; 1000 bar ist.</li> </ul>			
<p>Diagramm 5: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS sofern es sich bei dem Druckbehälter um ein beheiztes oder anderweitig beheiztes Druckgerät mit Überhitzungsrisiko zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Liter handelt sowie alle Schnellkochtöpfe.</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>1 Jahr</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>3 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>9 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre***</b></p>

<p>Diagramm 6: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern</li> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 25 ist.</li> </ul> <p>Diagramm 7: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt,</li> </ul> <p>handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 32 ist und</li> <li>- das Produkt PS·DN &gt; 1000 bar ist.</li> </ul> <p>Diagramm 8: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 25 ist und</li> <li>- das Produkt PS·DN &gt; 2000 bar ist.</li> </ul>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>5 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	<p>–</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>5 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre***</b></p>

<p>Diagramm 9: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 10 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 200 ist und</li> <li>- das Produkt PS·DN &gt; 5000 bar ist.</li> </ul>			
<p><b>Einfache Druckbehälter**</b></p>	<p><b>Prüfung durch...</b> Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungs- stelle (ZÜS)</p>	<p><b>Prüffrist</b> Siehe nachfolgend</p>	
<p><b>Festlegung der Höchstfristen und Prüfständigkeit gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 und 7 für einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU.</b></p>	<p>–</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>5 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>10 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre***</b></p>

## **Erläuterungen:**

Zugelassene Überwachungsstelle / ZÜS: Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde

Befähigte Person: Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit

\* bei Arbeitsmittel/  
Einrichtungen: Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten

\*\* bei einfachen  
Druckbehältern: Die Merkmale für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU, Artikel 1 sind zu beachten

\*\*\* Anmerkung: Die Frist kann auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen im Schaustellergewerbe (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist (*)
Anschlagmittel (z.B. Hebebänder, Rundschlingen)	Befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Befähigte Person	Jährlich
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: Alle 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate; Maximalwert bei geringer Fehlerquote: jährlich, im Büro alle 2 Jahre
Fahrzeuge ohne Zulassung	Befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Sachkundiger	Alle 2 Jahre (*)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionsprüfung der Züandsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)	Befähigte Person	Alle 2 Jahre
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Befähigte Person	Jährlich
Gabelstapler	Befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle 2 Jahre
Hebebühnen	Befähigte Person	Jährlich
Hebezeuge, Kettenzüge	Befähigte Person	Jährlich
Kompressoren/Druckbehälter für Luft	<b>ZÜS</b> Wenn PS·V > 1000 bar·Liter und PS > 1 bar oder wenn PS·V > 3000 bar·Liter  sonst <b>Befähigte Person</b>	Äußere Prüfung alle 2 Jahre (*),  Innere Prüfung alle 5 Jahre (*),  Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre (*)
Krane: Ladekrane bis 30 m	Sachkundiger	Jährlich
Krane: Ladekrane über 30 m und Fahrzeugkrane	Sachkundiger  Sachverständiger	Jährlich  Alle 4 Jahre, nach dem 12. Betriebsjahr jährlich
Leitern und Tritte	Befähigte Person	Je nach Betriebsverhältnissen
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter  Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion  Jährlich
Winden	Befähigte Person	Jährlich

### Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle / ZÜS:	Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde
Sachverständiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung <b>besondere</b> Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen <b>und gutachterlich beurteilen</b> .
Sachkundiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung <b>ausreichende</b> Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung, usw.) beurteilen kann
Befähigte Person:	Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit
Unterwiesener Beschäftigter:	Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen
(*) bei Prüffrist:	Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften